

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. März 2021

Nr. 19/2021

Inhalt:

**Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

**Sozialwissenschaften (SOWI)
im Masterstudium**

**an der
Universität Siegen**

Vom 30. März 2021

**Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

**Sozialwissenschaften (SOWI)
im Masterstudium**

**an der
Universität Siegen**

Vom 30. März 2021

(Masterstudiengänge Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften in Europa als 1-Fach-Studiengang

Masterteilstudiengänge Sozialwissenschaften als Kernfach (KF) und Ergänzungsfach (EF);

Masterteilstudiengänge Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe);

Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe))

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Siegen die folgende Fachprüfungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 73/2020) erlassen:

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2a	Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften
§ 1	Studienmodell
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Mastergrad
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen Sozialwissenschaften
§ 5	Auslandsaufenthalte und Praktika
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8	Studienumfang und Aufbau des Studiums
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 11	Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)
§ 12	Bewertung, Bildung der Noten
§ 13	Anwendung und Übergangsbestimmungen
Artikel 2b	Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften in Europa
§ 1	Studienmodell
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Mastergrad
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Auslandsaufenthalte und Praktika
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8	Studienumfang und Aufbau des Studiums
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 11	Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)
§ 12	Bewertung, Bildung der Noten
§ 13	Anwendung und Übergangsbestimmungen
Artikel 3	Regelungen für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang
§ 1	Studienmodelle
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Mastergrad
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Auslandsaufenthalte und Praktika
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8	Studienumfang und Aufbau des Studiums
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11	Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)
§ 12	Bewertung, Bildung der Noten
§ 13	Anwendung und Übergangsbestimmungen
Artikel 4	Regelungen für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Lehramt
§ 1	Studienmodelle
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Mastergrad
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Auslandsaufenthalte und Praktika
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8	Studienumfang und Aufbau des Studiums
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Bewertung, Bildung der Noten
§ 13	Anwendung und Übergangsbestimmungen
Artikel 5	Fachübergreifend angebotene Exportmodule
Artikel 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlagen	
Anlage 1	Studienverlaufspläne zu Artikel 2a
Anlage 2	Studienverlaufspläne zu Artikel 2b
Anlage 3	Studienverlaufspläne zu Artikel 3
Anlage 4	Studienverlaufspläne zu Artikel 4
Anlage 5	Modulbeschreibungen zu Artikel 2a, 2b, 3 und 4
Anlage 6	Modulbeschreibungen zu Artikel 5

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 73/2020) i. V. m. „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO-M)“ vom 8. September 2020 (Amtliche Mitteilung 54/2020) in der jeweils geltenden Fassung das Studium im Fach Sozialwissenschaften.
- (2) Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften in Europa können als 1-Fach-Studiengang studiert werden. Sozialwissenschaften kann ferner als Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang und als Teilstudiengang im Lehramt studiert werden.
- (3) Artikel 2a enthält Regelungen zum 1- Fach-Studiengang Sozialwissenschaften und Artikel 2b enthält Regelungen zum 1- Fach-Studiengang Sozialwissenschaften in Europa. Artikel 3 enthält Regelungen zum Studium des Faches Sozialwissenschaften als Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang. Artikel 4 enthält Regelungen zum Studium des Faches Sozialwissenschaften als Teilstudiengang im Lehramt.

Artikel 2a

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften

§ 1

Studienmodell

Sozialwissenschaften kann als 1-Fach-Studiengang (Modell A) studiert werden.

- (1) Studierende der Sozialwissenschaften erhalten eine forschungsorientierte Graduiertenausbildung in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie.
- (2) Die Studierenden erlangen umfassende fachwissenschaftliche Kenntnisse auf der Basis des aktuellen internationalen Forschungsstandes in den Sozialwissenschaften. Das Studium vermittelt sozialwissenschaftliche Theorien, vertiefte fachbezogene Kenntnisse, methodologisches Wissen und Methoden der empirischen Sozialforschung. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs werden damit zu professioneller fachwissenschaftlicher Expertise befähigt, sowohl in anwendungsbezogenen Bereichen wie auch im Bereich der Grundlagenforschung.
- (3) Besonderes Augenmerk wird auf eine enge Verbindung von Forschung und Lehre gelegt.
- (4) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften ist auf die Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt ausgerichtet. Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen vor allem in den Bereichen:
 1. Planung, Organisation und Personalverwaltung in privatwirtschaftlichen Unternehmen (national und international), in öffentlichen Verwaltungen (einschließlich der Sozialverwaltung), in national- und international operierenden Non-Profit-Organisationen,
 2. Referententätigkeiten in Parteien und Verbänden;
 3. Angewandte Forschung und Beratung in Unternehmensberatungen, Marktforschungsinstituten und Kommunikationsagenturen;
 4. Sozialforschung (Datenerhebung und –aufbereitung) in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen.

§ 3

Mastergrad

Der Mastergrad richtet sich nach § 2 PHIL-FPO-M.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen Sozialwissenschaften

- (1) Ergänzend zu § 4 RPO-M wird für das Masterstudium der Sozialwissenschaften zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss in Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft oder Soziologie oder über einen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen verfügt.
- (2) Der Abschluss nach Absatz 1 muss ein qualifizierter Abschluss im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M sein. Es handelt sich um einen qualifizierten Abschluss, wenn der Abschluss mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium der Sozialwissenschaften im 1-Fach-Studiengang ist außerdem der Nachweis fachlicher Kenntnisse der Politikwissenschaft, der Soziologie oder Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 45 LP. Dabei sind Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und/oder der sozialwissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Beim Fehlen entsprechender Kenntnisse kann die Zulassung gem. § 4 Absatz 4 RPO-M mit Auflagen verbunden werden, die sich auf das Nachstudium entsprechender Veranstaltungen des sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums beziehen.
- (4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend vorgesehen, wird aber empfohlen.
- (2) Für das Praktikum gemäß § 8 Absatz 4 gelten die §§ 20 bis 27 PHIL-FPO-M.

§ 6

Prüfungsausschuss

Zuständig gemäß § 6 PHIL-FPO-M ist der Fachliche Prüfungsausschuss des Seminars für Sozialwissenschaften.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-M.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss sind im konsekutiven Masterstudiengang Sozialwissenschaften 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen 72 Leistungspunkte auf fachwissenschaftliche Module, 30 Leistungspunkte auf die Masterprüfung und 18 Leistungspunkte auf den Wahlbereich.
- (2) Es sind die sechs Pflichtmodule 1SOWIMA01 bis 1SOWIMA06 sowie zwei Wahlpflichtmodule zu studieren.
- (3) Die zwei Wahlpflichtmodule sind aus den Modulen 1SOWIMA07 bis 1SOWIMA10 zu wählen.
- (4) Im Rahmen des Wahlbereichs (Studium Generale) ist entweder das Modul 1SOWIMAEX01 „Qualifizierungsmodul“ oder das Praktikumsmodul des Studium Generale (Modul Nr. 1SGMA01) zu wählen (vgl. § 17 Absatz 4 PHIL-FPO-B). Ein weiteres Modul kann gemäß § 17 Absatz 3 PHIL-FPO-M aus dem Modulkatalog des Studium Generale frei gewählt werden.
- (5) Im Rahmen der während des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte müssen Leistungen mit einem Arbeitsaufwand von 270 Stunden (9 LP) in einer Fremdsprache (i.d.R. Englisch) erbracht

werden. Die Leistungen können nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Lehrenden (ggf. auch in einer anderen Sprache als Englisch) durch Studien- und/oder Prüfungsleistungen (z. B. Referat, mündlicher Test/mündliche Prüfung, schriftlicher Test/schriftliche Hausarbeit) in unterschiedlichen Modulen erbracht werden. Die Leistungen können auch dem fachwissenschaftlichen Bereich des Studium Generale entstammen. Sprachpraktische Übungen werden jedoch nicht als Leistungen in einer Fremdsprache anerkannt. Der Nachweis von Leistungen in einer Fremdsprache muss vor Abschluss des Studiums beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät i. d. R. über ein dafür vorgesehenes Formular erfolgen.

(6) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	
						SO WI	Verweis auf Modul- beschreibung
1SOWIMA01	Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	2	1	9		P	Anlage 5
1SOWIMA02	Theorien der Sozialwissenschaften	2	1	9		P	Anlage 5
1SOWIMA03	Statistik	2	1	9		P	Anlage 5
1SOWIMA04	Methoden qualitativer Sozialforschung	2	1	9		P	Anlage 5
1SOWIMA05	Standardisierte Methoden der Sozialforschung	2	1	9		P	Anlage 5
1SOWIMA06	Lehrforschungsprojekt	2	1	9		P	Anlage 5
1SOWIMA07	Politische Akteure und Prozesse	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA08	Sozialstruktur	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA09	Kommunikation, Identitäten und Kulturen	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA10	Organisationen, Institutionen, Praktiken	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA14	Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)	0	2	30		P	Anlage 5

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistungen | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gem. § 11 Absatz 3 RPO-M | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

Die empfohlenen Fachsemester ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

- (7) Mögliche Lehrformen sind: Seminar, Projekt und Kolloquium. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (8) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Angabe der Lehrsprache ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. Sofern die Lehrsprache nicht eindeutig festgelegt ist, geben die Lehrenden die Lehrsprache zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Erbringungsformen für Studien- und Prüfungsleistungen sind unter § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M bzw. in § 11 Absatz 6 RPO-M und i. V. m. § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-M aufgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Studienleistungen und der Prüfungsleistung in Modul 1SOWIMA06 ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 1SOWIMA04 *oder* Modul 1SOWIMA05.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 RPO-M i. V. m. § 9 PHIL-FPO-M.

§ 11

Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)

- (1) Für die Masterprüfung gelten die Regelungen der RPO-M und der PHIL-FPO-M, insbesondere die §§ 13 bis 16 RPO-M i.V. mit §§ 10 bis 14 PHIL-FPO-M.
- (2) Im Rahmen der Masterprüfung findet ergänzend zur schriftlichen Masterarbeit gemäß § 14 PHIL-FPO-M eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach § 15 PHIL-FPO-M.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig in diesen Masterstudiengang an der Universität Siegen eingeschrieben haben.
- (2) Die fachspezifische Bestimmung für den M.A. Sozialwissenschaften der Universität Siegen vom 14. Juni 2014 (Amtliche Mitteilung 60/2014, zuletzt geändert am 19. August 2014 (Amtliche Mitteilung 87/2014), tritt am 31. März 2026 außer Kraft. Die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach dieser fachspezifischen Bestimmung beenden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 73/2020), den „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO-M)“ vom 8. September 2020 (Amtliche Mitteilung 54/2020) und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 2b

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften in Europa

§ 1

Studienmodell

Sozialwissenschaften in Europa kann als zweisemestriger 1-Fach-Studiengang studiert werden.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der einjährige Studiengang bietet Personen mit umfangreichen Vorkenntnissen im Bereich der sozialwissenschaftlich ausgerichteten Europastudien die Möglichkeit einer sozialwissenschaftlichen Weiterqualifizierung.
- (2) Die Studierenden erlangen fachwissenschaftliche Kenntnisse auf der Basis des aktuellen internationalen Forschungsstandes in den Sozialwissenschaften. Das Studium vermittelt theoretische Qualifikationen, vertiefte fachliche Kompetenzen und interdisziplinäres Wissen. Diese Kenntnisse legen die sachlichen und methodischen Grundlagen, um Analysen, Bewertungen und Lösungen zu erarbeiten, die der Vielfalt gesellschaftlicher und politischer Realitäten und den komplexen Transformations- und Transnationalisierungsprozessen der Gegenwart gerecht werden.
- (3) Besonderes Augenmerk wird auf eine enge Verbindung von Forschung und Lehre gelegt.
- (4) Der Studiengang ist auf die Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt ausgerichtet, der u.a. durch folgende berufliche Tätigkeitsfelder charakterisiert ist: international operierende Unternehmen, internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art (z.B. Institutionen der Europäischen Union), Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, Beraterstäbe und Generalsekretariate von Stiftungen sowie anderen privatrechtlichen Organisationen, privatwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsagenturen, Parteien, Verbände und nationale Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Verwaltung mit den besonderen Aufgaben der Analyse und Planung sozialer und kultureller Strukturen der Daseinsvorsorge, Bildung und Weiterbildung in Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Mastergrad

Der Mastergrad richtet sich nach § 2 PHIL-FPO-M.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ergänzend zu § 4 RPO-M wird für das Masterstudium „Sozialwissenschaften in Europa“ zugelassen, wer über einen Abschluss in einem vierjährigen Bachelorstudiengang in Sozialwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen verfügt und Kenntnisse im Bereich der Europastudien, Globalisierung oder Transnationalisierung im Umfang von mindestens 36 LP nachweisen kann. Der Bachelorabschluss sollte ein Auslandsstudium im Umfang von 60 LP beinhalten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Bachelorabschluss kein Auslandsstudium im Umfang von 60 LP beinhaltet, müssen zusätzlich ein erfolgreich absolviertes, mindestens einjähriges einschlägiges Studium im Ausland nachweisen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschluss in vergleichbaren, aber nur dreijährigen Bachelorstudiengängen müssen zusätzlich ein erfolgreich absolviertes, mindestens einjähriges fachlich einschlägiges Studium im Ausland nachweisen.
- (3) Der Abschluss nach Absatz 1 muss ein qualifizierter Abschluss im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M sein. Es handelt es sich um einen qualifizierten Abschluss, wenn der Abschluss mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

- (4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

In diesem Studiengang sind keine Auslandsaufenthalte oder Praktika vorgesehen.

§ 6

Prüfungsausschuss

Zuständig gemäß § 6 PHIL-FPO-M ist der Fachliche Prüfungsausschuss des Seminars für Sozialwissenschaften.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-M.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss sind im konsekutiven Masterstudiengang Sozialwissenschaften in Europa 60 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen 30 Leistungspunkte auf fachwissenschaftliche Module und 30 Leistungspunkte auf die Masterprüfung.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt abweichend von § 2 Absatz 2 PHIL-FPO-M 2 Semester. Das Studium ist nur in Vollzeit möglich.
- (3) Es sind das Pflichtmodul 1SOWIMA12 „Masterkolloquium“ sowie das Modul „Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)“ (1SOWIMA14) sowie drei Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtbereichen I-III zu studieren.
- (4) Im Wahlpflichtbereich I ist eines der beiden Modulen 1SOWIMA01 oder 1SOWIMA02 zu studieren. Im Wahlpflichtbereich II ist eines der beiden Module 1SOWIMA03 oder 1SOWIMA04 zu studieren. Im Wahlpflichtbereich III ist ein Modul aus den Modulen 1SOWIMA07 bis 1SOWIMA10 zu wählen. Empfohlen wird im Wahlpflichtbereich III die Belegung von Veranstaltungen, die eine international vergleichende Perspektive einnehmen oder sich mit den Themen Europa, Transnationalisierung oder Globalisierung befassen. Diese finden sich insbesondere in den Modulen 1SOWIMA08 und 1SOWIMA09.
- (5) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
Wahlpflichtbereich I (1 Modul à 9 LP):							
1SOWIMA01	Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA02	Theorien der Sozialwissenschaften	2	1	9		WP	Anlage 5
Wahlpflichtbereich II (1 Modul à 9 LP):							
1SOWIMA03	Statistik	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA04	Methoden qualitativer Sozialforschung	2	1	9		WP	Anlage 5

Wahlpflichtbereich III (1 Modul à 9 LP):							
1SOWIMA07	Politische Akteure und Prozesse	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA08	Sozialstruktur	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA09	Kommunikation, Identitäten und Kulturen	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA10	Organisationen, Institutionen, Praktiken	2	1	9		WP	Anlage 5
1SOWIMA12	Masterkolloquium	1	0	3		P	Anlage 5
1SOWIMA14	Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)	0	2	30		P	Anlage 5

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gem. § 11 Absatz 3 RPO-M | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

Die empfohlenen Fachsemester ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 2).

- (6) Mögliche Lehrformen sind: Seminar und Kolloquium. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (7) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Angabe der Lehrsprache ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. Sofern die Lehrsprache nicht eindeutig festgelegt ist, geben die Lehrenden die Lehrsprache zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

Mögliche Erbringungsformen für Studien- und Prüfungsleistungen sind unter § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M bzw. in § 11 Absatz 6 RPO-M und i. V. m. § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-M aufgeführt.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 RPO-M i. V. m. § 9 PHIL-FPO-M.

§ 11

Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)

- (1) Für die Masterprüfung gelten die Regelungen der RPO-M und der PHIL-FPO-M, insbesondere die §§ 13 bis 16 RPO-M i.V. mit §§ 10, 11 Absatz 2 Nr. 2 bis 4, Absatz 3 und 4 sowie §§ 13,14 PHIL-FPO-M.
- (2) Im Rahmen der Masterprüfung findet ergänzend zur schriftlichen Masterarbeit gemäß § 14 PHIL-FPO-M eine mündliche Prüfung im Umfang von 30-45 Minuten statt.
- (3) Die Masterarbeit im 1-Fachstudiengang Sozialwissenschaften in Europa soll im Themenfeld Europa, Transnationalisierung oder Globalisierung angesiedelt sein oder eine international vergleichende Perspektive einnehmen.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach § 15 PHIL-FPO-M.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig in diesen Masterstudiengang an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

Artikel 3

Regelungen für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang

§ 1

Studienmodelle

- (1) Sozialwissenschaften kann im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang der Fakultät I in den folgenden Teilstudiengängen studiert werden:
 1. Kernfach (KF) - 1. Fach (Modell B)
 2. Ergänzungsfach (EF) - 2. Fach (Modell B)
- (2) Kombinationsmöglichkeiten sind der Anlage 1 PHIL-FPO-M zu entnehmen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die Studierenden erlangen im Kernfach Sozialwissenschaften umfassende fachwissenschaftliche Kenntnisse auf der Basis des aktuellen internationalen Forschungsstandes in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie. Das Studium vermittelt sozialwissenschaftliche Theorien, vertiefte fachbezogene Kenntnisse, methodologisches Wissen und Methoden der empirischen Sozialforschung. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Teilstudiengangs werden damit zu professioneller fachwissenschaftlicher Expertise befähigt, sowohl in anwendungsbezogenen Bereichen wie auch im Bereich der Grundlagenforschung.
- (2) Besonderes Augenmerk wird auf eine enge Verbindung von Forschung und Lehre gelegt.
- (3) Der Teilstudiengang Kernfach Sozialwissenschaften ist auf die Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt ausgerichtet. Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen vor allem in den Bereichen:
 1. Planung, Organisation und Personalverwaltung in privatwirtschaftlichen Unternehmen (national und international), in öffentlichen Verwaltungen (einschließlich der Sozialverwaltung), in national- und international operierenden Non-Profit-Organisationen,
 2. Referententätigkeiten in Parteien und Verbänden;
 3. Angewandte Forschung und Beratung in Unternehmensberatungen, Marktforschungsinstituten und Kommunikationsagenturen;
 4. Sozialforschung (Datenerhebung und –aufbereitung) in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Ergänzungsfaches Sozialwissenschaften erweitern ihre im Kernfach erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen um eine gesellschaftswissenschaftliche Perspektive.

§ 3

Mastergrad

Der Mastergrad richtet sich nach § 2 PHIL-FPO-M.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Kernfach (KF) – 1. Fach:

1. Ergänzend zu § 4 RPO-M wird für das Masterstudium der Sozialwissenschaften zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss in Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft oder Soziologie oder über einen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen verfügt.
 2. Der Abschluss nach Nr. 1 muss ein qualifizierter Abschluss im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M sein. Es handelt sich um einen qualifizierten Abschluss, wenn der Abschluss mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
 3. Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium der Sozialwissenschaften im Kernfach ist außerdem der Nachweis fachlicher Kenntnisse der Politikwissenschaft, der Soziologie oder Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 45 LP. Dabei sind Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und/oder der sozialwissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Beim Fehlen entsprechender Kenntnisse kann die Zulassung gem. § 4 Absatz 4 RPO-M mit Auflagen verbunden werden, die sich auf das Nachstudium entsprechender Veranstaltungen des sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums beziehen.
 4. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Prüfungsordnung für das Kernfach erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Ergänzungsfach (EF) – 2. Fach:
1. Ergänzend zu § 4 RPO-M müssen Studienbewerberinnen und -bewerber für das Ergänzungsfach Sozialwissenschaften sozialwissenschaftliche Kenntnisse in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten nachweisen.
 2. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Prüfungsordnung für das Ergänzungsfach erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend vorgesehen, wird aber empfohlen.
- (2) Für das Praktikum gemäß § 8 Absatz 1 gelten §§ 20 bis 27 PHIL-FPO-M.

§ 6

Prüfungsausschuss

Zuständig gemäß § 6 PHIL-FPO-M ist der Fachliche Prüfungsausschuss des Seminars für Sozialwissenschaften.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-M.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Kernfach (KF) – 1.Fach:
 1. Für einen erfolgreichen Abschluss im Teilstudiengang Sozialwissenschaften sind im Kernfach 54 Leistungspunkte zu erwerben.
 2. Im Kernfach sind die drei Pflichtmodule 1SOWIMA01 bis 1SOWIMA03 sowie drei Wahlpflichtmodule zu studieren.

3. Die drei Wahlpflichtmodule können aus den Modulen 1SOWIMA04 bis 1SOWIMA10 belegt werden.
4. Im Rahmen des Wahlbereichs (Studium Generale) ist entweder das Modul 1SOWIMAE01 „Qualifizierungsmodul“ oder das Praktikumsmodul des Studium Generale (Modul Nr. 1SGMA01) zu wählen (vgl. § 17 Absatz 4 PHIL-FPO-B). Ein weiteres Modul kann gemäß § 17 Absatz 3 PHIL-FPO-M aus dem Modulkatalog des Studium Generale frei gewählt werden.
5. Im Rahmen der während des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte müssen Leistungen mit einem Arbeitsaufwand von 270 Stunden (9 LP) in einer Fremdsprache (i.d.R. Englisch) erbracht werden. Die Leistungen können nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Lehrenden (ggf. auch in einer anderen Sprache als Englisch) durch Studien- und/oder Prüfungsleistungen (z. B. Referat, mündlicher Test/mündliche Prüfung, schriftlicher Test/schriftliche Hausarbeit) in unterschiedlichen Modulen erbracht werden. Die Leistungen können auch einem anderen Fach (Ergänzungsfach) und/oder dem fachwissenschaftlichen Bereich des Studium Generale entstammen. Sprachpraktische Übungen werden jedoch nicht als Leistungen in einer Fremdsprache anerkannt. Der Nachweis von Leistungen in einer Fremdsprache muss vor Abschluss des Studiums beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät i. d. R. über ein dafür vorgesehenes Formular erfolgen.

(2) Ergänzungsfach (EF) – 2. Fach:

1. Für einen erfolgreichen Abschluss im Teilstudiengang Sozialwissenschaften sind im Ergänzungsfach 18 Leistungspunkte zu erwerben.
2. Im Ergänzungsfach sind die zwei Pflichtmodule 1SOWIMA01 und 1SOWIMA02 zu studieren.

(3) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	P/WP ⁴		Verweis auf Modulbeschreibung
					KF	EF	
1SOWIMA01	Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	2	1	9	P	P	Anlage 5
1SOWIMA02	Theorien der Sozialwissenschaften	2	1	9	P	P	Anlage 5
1SOWIMA03	Statistik	2	1	9	P		Anlage 5
1SOWIMA04	Methoden qualitativer Sozialforschung	2	1	9	WP		Anlage 5
1SOWIMA05	Standardisierte Methoden der Sozialforschung	2	1	9	WP		Anlage 5
1SOWIMA06	Lehrforschungsprojekt		1	9	WP		Anlage 5
1SOWIMA07	Politische Akteure und Prozesse	2	1	9	WP		Anlage 5
1SOWIMA08	Sozialstruktur	2	1	9	WP		Anlage 5
1SOWIMA09	Kommunikation, Identitäten und Kulturen	2	1	9	WP		Anlage 5
1SOWIMA10	Organisationen, Institutionen, Praktiken	2	1	9	WP		Anlage 5
1SOWIMA14	Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)	0	2	30	P		Anlage 5

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistungen | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Kernfach / Ergänzungsfach

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 3).

- (4) Mögliche Lehrformen sind: Seminar, Projekt und Kolloquium. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.

- (5) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Angabe der Lehrsprache ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. Sofern die Lehrsprache nicht eindeutig festgelegt ist, geben die Lehrenden die Lehrsprache zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Erbringungsformen für Studien- und Prüfungsleistungen sind unter § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M bzw. in § 11 Absatz 6 RPO-M i. V. m. § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-M aufgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Studienleistungen und der Prüfungsleistung in Modul 1SOWIMA06 Lehrforschungsprojekt ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 1SOWIMA04 oder 1SOWIMA05.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 RPO-M i. V. m. § 9 PHIL-FPO-M.

§ 11

Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)

- (1) Für die Masterprüfung gelten die Regelungen der RPO-M und der PHIL-FPO-M, insbesondere die §§ 13 bis 16 RPO-M i. V. m. §§ 10 bis 14 PHIL-FPO-M.
- (2) Im Rahmen der Masterprüfung findet ergänzend zur schriftlichen Masterarbeit gemäß § 14 PHIL-FPO-M eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach § 15 PHIL-FPO-M.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig in einen dieser Masterteilstudiengänge an der Universität Siegen eingeschrieben haben.
- (2) Die fachspezifische Bestimmung für den M.A. Sozialwissenschaften der Universität Siegen vom 14. Juni 2014 (Amtliche Mitteilung 60/2014, zuletzt geändert am 19. August 2014 (Amtliche Mitteilung 87/2014), tritt am 31. März 2026 außer Kraft. Die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach dieser fachspezifischen Bestimmung beenden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 73/2020), den „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO-M)“ vom 8. September 2020 (Amtliche Mitteilung 54/2020) und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 4

Regelungen für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Lehramt

§ 1

Studienmodelle

Ein Studium der Sozialwissenschaften im Lehramt ist für die folgenden Schulformen möglich:

1. Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRSGe),
2. Gymnasium und Gesamtschule (GymGe).

§ 2

Ziele des Studiums

Das Masterstudium der Sozialwissenschaften für die Teilstudiengänge Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-, und Gesamtschulen (HRSGe) und Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) dient der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Vertiefung für das angestrebte Lehramt. Es vermittelt insbesondere vertiefte Kompetenzen und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und Anwendung fachwissenschaftlich relevanter Inhalte, die fachwissenschaftlich und fachdidaktisch begründete Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Implementation in pädagogische Handlungsfelder.

Das Studium umfasst an diesem Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Fach Sozialwissenschaften und integriert Praxisphasen. Das Studium zielt schließlich auf die Ausbildung und Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) relevant sind. Einen wesentlichen Aspekt stellt dabei die Befähigung der Studierenden dar, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Komponenten aufeinander zu beziehen und zu integrieren. Die Studierenden erwerben insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Identifikation sozialwissenschaftlicher Problemstellungen, Ermittlung theoretischer Erklärungsansätze und Gestaltungsmöglichkeiten und Einschätzung ihrer Relevanz für die Lernenden und die Gesellschaft;
- Reflexion und Analyse von Inhalten, Zielen, Aufgaben, Prozessen und Ergebnissen sozialwissenschaftlicher Lehr-Lernprozesse in der Sekundarstufe I und II,
- Planung, Analyse und Diagnose sozialwissenschaftlicher Lernprozesse und Lehr- und Lernsituationen einschließlich der Erprobung und Gestaltung einschlägiger Lehrprozesse und Lernsituationen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 28 RPO-M.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) Auslandsaufenthalte sind nicht verpflichtend vorgesehen.

- (2) Für das Praxissemester gilt die „Ordnung für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs“ der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Prüfungsausschuss

Zuständig ist gemäß § 6 PHIL-FPO-M der Fachliche Prüfungsausschuss des Seminars für Sozialwissenschaften.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-M.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe):
1. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind im Teilstudiengang Sozialwissenschaften für HRSGe 27 Leistungspunkte zu erwerben.
 2. Es sind die drei Pflichtmodule 3WIRTMA009LA, 1SOWIMA17LAHRSGe und 1SOWIMA20LAHRSGe zu studieren.
- (2) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe):
1. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind im Teilstudiengang Sozialwissenschaften für GymGe 27 Leistungspunkte zu erwerben.
 2. Es sind die zwei Pflichtmodule 1SOWIMA15LA und 3WIRTMA009LA sowie zwei Wahlpflichtmodule zu studieren.
 3. Eins der zwei Wahlpflichtmodule muss aus den Modulen 1SOWIMA18aLAGymGe und 1SOWIMA18bLAGymGe, das andere aus den Modulen 1SOWIMA19aLAGymGe und 1SOWIMA19bGymGe belegt werden.
- (3) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	P / WP ⁴		Verweis auf Modulbeschreibung
					HRSGe	GymGe	
1SOWIMA15LAGymGe	Fachdidaktische Perspektiven (3 LP inklusionsorientiert)	2	1	9		P	Anlage 5
3WIRTMA009LA	Fachmodul Wirtschaftswissenschaft	0	1	6	P	P	FPO-M WIRT
1SOWIMA17LAHRSGe	Fachdidaktische Perspektiven (3 LP inklusionsorientiert)	3	1	12	P		Anlage 5

(Fortsetzung)							
Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	P / WP		Verweis auf Modulbeschreibung
					HRSGe	GymGe	
1SOWIMA18aLAGymGe	Fachmodul Politikwissenschaften 1	1	1	6		WP	Anlage 5
1SOWIMA18bLAGymGe	Fachmodul Politikwissenschaften 2	1	1	6		WP	Anlage 5
1SOWIMA19aLAGymGe	Fachmodul Soziologie 1	1	1	6		WP	Anlage 5
1SOWIMA19bLAGymGe	Fachmodul Soziologie 2	1	1	6		WP	Anlage 5
1SOWIMA20LAHRSGe	Fachmodul Politikwissenschaft/Soziologie	2	1	9	P		Anlage 5
1SOWIMA21LA	Masterarbeit	0	1	20	P*	P*	Anlage 5

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Lehramtsstudiengang für HRSGe (Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule), GymGe (Gymnasium und Gesamtschule).

* Die Masterarbeit kann alternativ in den Bildungswissenschaften oder im 1. oder im 2. Fach abgelegt werden.

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 4).

(4) Im Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule sind in Modul 1SOWIMA17LAHRSGe 3 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen. Im Lehramt für Gymnasium und Gesamtschulen sind in Modul 1SOWIMA15LAGymGe 3 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen.

(5) Mögliche Lehrformen sind: Seminar und Vorlesung.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

Mögliche Erbringungsformen für Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 10 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M bzw. § 11 Absatz 6 RPO-M i. V. m. § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-M geregelt.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 RPO-M i. V. m. § 9 PHIL-FPO-M.

§ 11

Masterarbeit

Für die Masterarbeit gelten die Regelungen der RPO-M, insbesondere die §§ 13 bis 16, 32 und 33 RPO-M.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach § 34 RPO-M.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig ab dem Wintersemester 2023/2024 in einen Masterteilstudiengang Sozialwissenschaften im Lehramt an der Universität Siegen einschreiben.

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Das Fach Sozialwissenschaften bietet fachübergreifend die folgenden Module nur zum Export an:

Nr.	Modultitel
1SOWIMAEX01	Qualifizierungsmodul
1SOWIMAEX02	Soziale Probleme und gesellschaftlicher Wandel

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 6. November 2019, 1. Juli 2020 (Artikel 2b) und 2. Dezember 2020, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 11. Dezember 2019 und der Beschlüsse des ZLB-Rates vom 27. Januar 2020 und 14. Dezember 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. März 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufspläne zu Artikel 2a

1) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften (Vollzeit)*

	1. Studienjahr		2. Studienjahr		
Modul Nr.	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	LP/ Modul
MA Sozialwissenschaften (1. Fach-Master) Pflichtmodule					
1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	01.1 Ansätze und ausgewählte Probleme (3 LP) 01.2 Wissenschaftstheorie (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)				9 LP 4 SWS
1SOWIMA02 Theorien der Sozialwissenschaften		02.1 Politische Theorie (3 LP) 02.2 Soziologische Theorie (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
1SOWIMA03 Statistik	03.1 Schließende Statistik (3 LP) 03.2 Multivariate Statistik (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)				9 LP 4 SWS
1SOWIMA04 Methoden qualitativer Sozialforschung		04.1 Grundlagen qualitativer Sozialforschung (3 LP) 04.2 Theoretische Perspektiven und Anwendungsformen qualitativer Sozialforschung (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
1SOWIMA05 Standardisierte Methoden der Sozialforschung		05.1 Methoden der empirischen Sozialforschung (3 LP) 05.2 Arbeiten mit großen Datensätzen (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS

1SOWIMA06 Lehrfor- schungsprojekt			06.1 Lehrforschungsprojekt (9 LP)		9 LP 4 SWS
Wahlpflichtbereich (2 Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 3)					
Ein Modul aus 1SOWIMA07 bis 1SOWIMA10	Modulelement x.1 (3 LP) Modulelement x.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)				9 LP 4 SWS
Ein Modul aus 1SOWIMA07 bis 1SOWIMA10			Modulelement x.1 (3 LP) Modulelement x.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)		9 LP 4 SWS
SG	Studium Generale (1SOWIMAEX01 oder Praktikum sowie 1 weiteres Modul)				
1. SG-WP I 1SOWIMAEX01 Qualifizierungs- modul oder Praktikum			01.1 Seminaristische Lehrveranstaltungen in Form offener Lernwerkstätten (3 LP) 01.2 ein-/mehrtägige Workshops oder sonstige Veranstaltungen inner- oder außerhalb der Universität (3 LP) 01.3 Tätigkeit als Tutor/in einer einschlägigen sozialwissenschaftlichen Veranstaltung auf BA- Ebene innerhalb der Universität (3 LP) oder Praktikum (9 LP)		9 LP 0 SWS
2. SG-WP II	<i>SG-WP II.1 (3 LP)</i>	<i>SG-WP II.2 (3 LP)</i>	<i>SG-WP II.3 (3 LP)</i>		9 LP 4-6 SWS
Masterprüfung					
1SOWIMA14				Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung) (30 LP)	30 LP 0 SWS
LP (1-Fach)	27 LP	27 LP	18 LP	30 LP	

LP gesamt	Σ 30 LP	Σ 30 LP	Σ 30 LP	Σ 30 LP	120 LP
SWS 1-Fach	12 SWS	12 SWS	8 SWS		32 SWS

* Der Studienverlaufsplan bildet den exemplarischen Studienverlauf ab. Im Studium Generale wird 1SOWIMAEX01 oder ein Praktikum sowie ein weiteres Modul individuell belegt, so dass die Summe der LP im 1-Fach-Master Sozialwissenschaften pro Semester 30 LP ergibt.

2) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften (Teilzeit)*

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ Modul
	1./3. FS (WiSe)	2./4. FS (SoSe)	5./6. FS (WiSe)	7./8. FS (SoSe)	
MA Sozialwissenschaften (1. Fach-Master) Pflichtmodule					
1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	01.3 Ansätze und ausgewählte Probleme (3 LP) 01.4 Wissenschaftstheorie (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)				9 LP 4 SWS
1SOWIMA02 Theorien der Sozialwissenschaften		02.1 Politische Theorie (3 LP) 02.2 Soziologische Theorie (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
1SOWIMA03 Statistik	03.1 Schließende Statistik (3 LP) 03.2 Multivariate Statistik (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)				9 LP 4 SWS
1SOWIMA04 Methoden qualitativer Sozialforschung		04.1 Grundlagen qualitativer Sozialforschung (3 LP) 04.2 Theoretische Perspektiven und Anwendungsformen qualitativer Sozialforschung (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
1SOWIMA05 Standardisierte Methoden der Sozialforschung		05.1 Methoden der empirischen Sozialforschung (3 LP) 05.2 Arbeiten mit großen Datensätzen (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
1SOWIMA06 Lehrforschungsprojekt			06.1 Lehrforschungsprojekt (9 LP)		9 LP 4 SWS

Wahlpflichtbereich (2 Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 3)					
Ein Modul aus 1SOWIMA07 bis 1SOWIMA10	Modulelement x.1 (3 LP) Modulelement x.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)				9 LP 4 SWS
Ein Modul aus 1SOWIMA07 bis 1SOWIMA10			Modulelement x.1 (3 LP) Modulelement x.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)		9 LP 4 SWS
SG	Studium Generale (1SOWIMAEX01 oder Praktikum sowie 1 weiteres Modul)				
1. SG-WP I 1SOWIMAEX01 Qualifizierungs- modul oder Praktikum			01.1 Seminaristische Lehrveranstaltungen in Form offener Lernwerkstätten (3 LP) 01.2 ein-/mehrtägige Workshops oder sonstige Veranstaltungen inner- oder außerhalb der Universität (3 LP) 01.3 Tätigkeit als Tutor/in in einer ein- schlägigen sozialwissenschaftlichen Veranstaltung auf BA- Ebene inner- halb der Universität (3 LP) oder Praktikum (9 LP)		9 LP 0 SWS
2. SG-WP II	SG-WP II.1 (3 LP)	SG-WP II.2 (3 LP)	SG-WP II.3 (3 LP)		9 LP 4-6 SWS
Masterprüfung					
1SOWIMA14				Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung) (30 LP)	30 LP 0 SWS
LP (1-Fach)	27 LP	27 LP	18 LP	30 LP	
LP gesamt	Σ 30 LP (je 15 LP/Semester)	Σ 30 LP (je 15 LP/Semester)	Σ 30 LP (je 15 LP/Semester)	Σ 30 LP	120 LP
SWS 1-Fach	12 SWS	12 SWS	8 SWS		32 SWS

* Der Studienverlaufsplan bildet den exemplarischen Studienverlauf ab. Im Studium Generale wird 1SOWIMAEX01 oder ein Praktikum sowie ein weiteres Modul individuell belegt, so dass die Summe der LP im 1-Fach-Master Sozialwissenschaften pro Semester 15 LP ergibt.

Anlage 2: Studienverlaufsplan zu Artikel 2b
MA Sozialwissenschaften in Europa (Vollzeit)

Modul Nr.	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	LP/ Modul
MA Sozialwissenschaften i. E. (1- Fach-Master) Pflichtmodule			
1SOWIMA12 Master- Kolloquium	12.1 Kolloquium (3 LP)		3 LP 2 SWS
Wahlpflichtbereich I (1 Modul gemäß Artikel 2b § 8 Absatz 4) 1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften <i>oder</i> 1SOWIMA02 Theorien der Sozialwissenschaften			
WP I	WP I.1 (3 LP) WP I.2 (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)		9 LP 4 SWS
Wahlpflichtbereich II (1 Modul gemäß Artikel 2b § 8 Absatz 4) 1SOWIMA03 Statistik <i>oder</i> 1SOWIMA04 Methoden qualitativer Sozialforschung			
WP II	WP II.1 (3 LP) WP II.2 (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)		9 LP 4 SWS
Wahlpflichtbereich III (1 Modul gemäß Artikel 2b § 8 Absatz 4) 1SOWIMA07 Politische Akteure und Prozesse <i>oder</i> 1SOWIMA08 Sozialstruktur <i>oder</i> 1SOWIMA09 Kommunikation, Identitäten und Kulturen <i>oder</i> 1SOWIMA10 Organisationen, Institutionen, Praktiken			
WP III	WP III.1 (3 LP) WP III.2 (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)		9 LP 4 SWS

Masterprüfung			
1SOWIMA14		Masterprüfung	30 LP 14 SWS
LP gesamt	30 LP 14 SWS	30 LP	30 LP 14 SWS

Anlage 3: Studienverlaufspläne zu Artikel 3

1) MA Sozialwissenschaften Kernfach (Vollzeit)*

	1. Studienjahr		2. Studienjahr		
Modul Nr.	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	LP/ Modul
Pflichtmodule:					
1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	01.1 Ansätze und ausgewählte Probleme (3 LP) 01.2 Wissenschaftstheorie (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)				9 LP 4 SWS
1SOWIMA02 Theorien der Sozialwissenschaften		02.1 Politische Theorie (3 LP) 02.2 Soziologische Theorie (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
1SOWIMA03 Statistik	03.1 Schließende Statistik (3 LP) 03.2 Multivariate Statistik (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)				9 LP 4 SWS
Wahlpflichtbereich (3 Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8 Absatz 1 Nr. 3) 1SOWIMA04 bis 1SOWIMA10					
WP I		WP I.1 (3 LP) WP I.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
WP II			WP II.1 (3 LP) WP II.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)		9 LP 4 SWS

WP III			WP III.1 (3 LP) WP III.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)		9 LP 4 SWS
SG	<i>Studium Generale (1SOWIMAEX01 oder Praktikum sowie 1 weiteres Modul)</i>				SG
SG-WP I (WP) 1SOWIMAEX01 Qualifizierungs- modul oder Praktikum			SG-WP I.1 Wahlpflichtmodul I.1 (3 LP) SG-WP I.2 Wahlpflichtmodul I.2 (3 LP) SG-WP I.3 Wahlpflichtmodul I.3 (3 LP)		9 LP
SG-WP II (WP)			SG-WP I.1 Wahlpflichtmodul I.1 (3 LP) SG-WP I.2 Wahlpflichtmodul I.2 (3 LP) SG-WP I.3 Wahlpflichtmodul I.3 (3 LP)		9 LP 4-6 SWS
EF	Ergänzungsfach				
2 Module	<i>2 Module mit 9 LP nach FPO-M des gewählten Ergänzungsfachs.</i>				18 LP
Masterprüfung					
				Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung) (30 LP)	30 LP
LP-KF	18 LP	18 LP	18 LP	30 LP	84 LP
LP gesamt	Σ 30 LP	Σ 30	Σ 30	30 LP	
SWS KF	8 SWS	14 SWS	8 SWS		24 SWS

* Der Studienverlaufsplan bildet den exemplarischen Studienverlauf ab. Das Studium Generale wird individuell belegt, so dass die Summe der LP im KF Sozialwissenschaften i. V. m. dem gewählten EF pro Semester 30 LP ergibt.

2) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften Kernfach (Teilzeit)*

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ Modul
	1./3. FS (WiSe)	2./4. FS (SoSe)	5./6. FS (WiSe)	7.8. FS (SoSe)	
Pflichtmodule:					
1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	01.3 Ansätze und ausgewählte Probleme (3 LP) 01.4 Wissenschaftstheorie (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)				9 LP 4 SWS
1SOWIMA02 Theorien der Sozialwissenschaften		02.1 Politische Theorie (3 LP) 02.2 Soziologische Theorie (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
1SOWIMA03 Statistik	03.1 Schließende Statistik (3 LP) 03.2 Multivariate Statistik (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)				9 LP 4 SWS
Wahlpflichtbereich (3 Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8 Absatz 1 Nr. 3) 1SOWIMA04 bis 1SOWIMA10					
WP I		WP I.1 (3 LP) WP I.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
WP II			WP II.1 (3 LP) WP II.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)		9 LP 4 SWS
WP III			WP III.1 (3 LP) WP III.2 (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)		9 LP 4 SWS
SG	<i>Studium Generale (1SOWIMAEX01 oder Praktikum sowie 1 weiteres Modul)</i>				SG

SG-WP I (WP) 1SOWIMAEX01 Qualifizierungs- modul oder Praktikum	SG-WP I.1 Wahlpflichtmodul I.1 (3 LP) SG-WP I.2 Wahlpflichtmodul I.2 (3 LP) SG-WP I.3 Wahlpflichtmodul I.3 (3 LP)			9 LP	
SG-WP II (WP)	SG-WP I.1 Wahlpflichtmodul I.1 (3 LP) SG-WP I.2 Wahlpflichtmodul I.2 (3 LP) SG-WP I.3 Wahlpflichtmodul I.3 (3 LP)			9 LP 4-6 SWS	
EF	Ergänzungsfach				
2 Module	2 Module mit 9 LP nach FPO-M des gewählten Ergänzungsfachs.			18 LP	
Masterprüfung					
				Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung) (30 LP)	30 LP
LP-KF	18 LP	18 LP	18 LP	30 LP	84 LP
LP gesamt	Σ 30 LP (je 15 LP/Semester)	Σ 30 (je 15 LP/Semester)	Σ 30	30 LP	
SWS KF	8 SWS	14 SWS	8 SWS		24 SWS

* Der Studienverlaufsplan bildet den exemplarischen Studienverlauf ab. Das Studium Generale wird individuell belegt, so dass die Summe der LP im KF Sozialwissenschaften i. V. m. dem gewählten EF pro Semester 15 LP ergibt.

3) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften Ergänzungsfach (Vollzeit)*

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ Modul
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	01.1 Ansätze und ausgewählte Probleme (3 LP) 01.2 Wissenschaftstheorie (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)				9 LP 4 SWS
1SOWIMA02 Theorien der Sozialwissenschaften		02.1 Politische Theorie (3 LP) 02.2 Soziologische Theorie (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
KF	Kernfach				
6 Module	6 Module mit 9 LP und Modul Masterarbeit mit 30 LP nach FPO-M des gewählten Kernfachs.				84 LP
SG	Studium Generale				
SG-WP I (WP)	SG-WP I.1 Wahlpflichtmodul I.1 (3 LP) SG-WP I.2 Wahlpflichtmodul I.2 (3 LP) SG-WP I.3 Wahlpflichtmodul I.3 (3 LP)				9 LP 4-6 SWS
SG-WP II (WP)	SG-WP II.1 Wahlpflichtmodul II.1 (3 LP) SG-WP II.2 Wahlpflichtmodul II.2 (3 LP) SG-WP II.3 Wahlpflichtmodul II.3 (3 LP)				9 LP 4-6 SWS
LP EF	9 LP	9 LP			18 LP
SWS EF	4 SWS	4 SWS			12 SWS
LP gesamt	Σ 30 LP	Σ 30 LP	Σ 30 LP	Σ 30 LP	120 LP

* Der Studienverlaufsplan bildet den exemplarischen Studienverlauf ab. Das Studium Generale wird individuell belegt, so dass die Summe der LP im EF Sozialwissenschaften i. V. m. dem gewählten KF pro Semester 30 LP ergibt.

4) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften Ergänzungsfach (Teilzeit)*

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ Modul
	1./3 FS (WiSe)	2./4. FS (SoSe)	5./6. FS (WiSe)	7./8. FS (SoSe)	
1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften	01.3 Ansätze und ausgewählte Probleme (3 LP) 01.4 Wissenschaftstheorie (3 LP) + Prüfungsleistung in (3 LP)				9 LP 4 SWS
1SOWIMA02 Theorien der Sozialwissenschaften		02.1 Politische Theorie (3 LP) 02.2 Soziologische Theorie (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			9 LP 4 SWS
KF	Kernfach				
6 Module	6 Module mit 9 LP und Modul Masterarbeit mit 30 LP nach FPO-M des gewählten Kernfachs.				84 LP
SG	Studium Generale				
SG-WP I (WP)	SG-WP I.1 Wahlpflichtmodul I.1 (3 LP) SG-WP I.2 Wahlpflichtmodul I.2 (3 LP) SG-WP I.3 Wahlpflichtmodul I.3 (3 LP)				9 LP 4-6 SWS
SG-WP II (WP)	SG-WP II.1 Wahlpflichtmodul II.1 (3 LP) SG-WP II.2 Wahlpflichtmodul II.2 (3 LP) SG-WP II.3 Wahlpflichtmodul II.3 (3 LP)				9 LP 4-6 SWS
LP EF	9 LP	9 LP			18 LP
SWS EF	4 SWS	4 SWS			12 SWS
LP gesamt	Σ 30 LP (je 15 LP/Semester)	Σ 30 LP (je 15 LP/Semester)	Σ 30 LP (je 15 LP/Semester)	Σ 30 LP	120 LP

* Der Studienverlaufsplan bildet den exemplarischen Studienverlauf ab. Das Studium Generale wird individuell belegt, so dass die Summe der LP im EF Sozialwissenschaften i. V. m. dem gewählten KF pro Semester 15 LP ergibt.

Anlage 4: Studienverlaufspläne zu Artikel 4

1) Studienverlaufsplan: MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit Praxissemester in FS 2

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ Modul
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
3WIRTMA009LA Fachmodul Wirtschaftswissenschaft	Management und Märkte oder Kultur, Institution, Entwicklung, Wirtschaft im Lehramt + Prüfungsleistung (6 LP)	Praxissemester			6 LP 2 SWS
1SOWIMA17LAH RSGe Fachdidaktische Perspektiven-	17.1 Vorbereitungsseminar (3 LP)		17.2 Fachdidaktisches Seminar I (3 LP) 17.3 Fachdidaktisches Seminar II (3 LP) + Prüfungsleistung zu 17.1, 17.2 und 17.3 in 17.1 und 17.2 (3 LP)		12 LP 6 SWS
1SOWIMA20LAH RSGe Fachmodul Politikwissen- schaft/ Soziolo- gie-			20.1 Kommunikation, Identitäten, Kulturen oder Politische Akteure und Prozesse (3 LP)	20.2 Organisation, Institution, Praktiken oder Sozialstruktur (3 LP) + Prüfungsleistung in 20.1 zu 20.1 oder 20.2 (3 LP)	9 LP 4 SWS
MA-Arbeit*					
1SOWIMA21LA				20 LP*	20 LP
LP gesamt	9 LP 4SWS		12 LP 6 SWS	6 LP 2 SWS	27 LP 12 SWS

* Die Masterarbeit kann wahlweise im 1. Fach, 2. Fach oder in den Bildungswissenschaften erbracht werden.

2) Studienverlaufsplan: MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit Praxissemester in FS 3

1. Studienjahr	2. Studienjahr

Modul Nr.	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	LP/ Modul
3WIRTMA009LA Fachmodul Wirtschaftswissenschaft	Management und Märkte oder Kultur, Institution, Entwicklung, Wirtschaft im Lehramt + Prüfungsleistung (6 LP)		Praxissemester		6 LP 2 SWS
1SOWIMA17LAH RSGe Fachdidaktische Perspektiven-	17.2 Fachdidaktisches Seminar I (3 LP)	17.1 Vorbereitungsseminar (3 LP)		17.3 Fachdidaktisches Seminar II (3 LP) + Prüfungsleistung zu 03.1, 03.2 und 03.3 (3 LP)	12 LP 6 SWS
1SOWIMA20LAH RSGe Fachmodul Politik- Wissenschaft/ Soziologie	20.1 Seminar: Kommunikation, Identitäten, Kulturen oder Politische Akteure und Prozesse (3 LP)	20.2 Organisation, Institution, Praktiken oder Sozialstruktur (3 LP) + Prüfungsleistung in 20.1 (3 LP) zu 20.1 oder 20.2			9 LP 4 SWS
MA-Arbeit*					
1SOWIMA21LA				20 LP*	20 LP
*LP gesamt	12 LP 6 SWS	9 LP 4 SWS		6 LP 2 SWS	27 LP 12 SWS

* Die Masterarbeit kann wahlweise im 1. Fach, 2. Fach oder in den Bildungswissenschaften erbracht werden.

3) Studienverlaufsplan: MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit Praxissemester in FS 2

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ Modul
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
1SOWIMA15LA GymGe Fachdidaktische Perspektiven-	15.1 Vorbereitungsseminar (3 LP)	Praxissemester	15.2 Fachdidaktisches Seminar (3 LP) + Prüfungsleistung zu 15.1 und 15.2 (3 LP)		9 LP 4 SWS
3WIRTMA009LA Fachmodul Wirtschafts- wissenschaft	Management und Märkte oder Kultur, Institution, Entwicklung, Wirtschaft Im Lehramt + Prüfungsleistung (6 LP)				6 LP 2 SWS
1SOWIMA18aLA GymGe Fachmodul Politikwissen- schaften 1 – ODER – 1SOWIMA18bLA GymGe Fachmodul Politikwissen- schaften 2			18b.1 Politische Akteure und Prozesse (3 LP) + Prüfungsleistung in 18b.1 (3 LP)	18a.1 Seminar: Kommunikation, Identitäten, Kulturen (3 LP) + Prüfungsleistung in 18a.1 (3 LP)	6 LP 2 SWS
1SOWIMA19aLA GymGe Fachmodul Soziologie 1 – ODER – 1SOWIMA19bLA GymGe Fachmodul Soziologie 2			19a.1 Organisation, Institution, Praktiken (3 LP) + Prüfungsleistung in 19a.1 (3 LP)	19b.1 Sozialstruktur (3 LP) + Prüfungsleistung in 19b.1 (3 LP)	6 LP 2 SWS
MA-Arbeit*					

1SOWIMA21LA			20 LP*	20 LP
LP gesamt	9 LP 4SWS		12 LP 4 SWS	6 LP 2 SWS
				27 LP 10 SWS

* Die Masterarbeit kann wahlweise im 1. Fach, 2. Fach oder in den Bildungswissenschaften erbracht werden.

4) Studienverlaufsplan: **MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit Praxissemester in FS 3**

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ Modul
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
1SOWIMA15LA GymGe Fachdidaktische Perspektiven-		15.1 Vorbereitungsseminar (3 LP) 15.2 Fachdidaktisches Seminar (3 LP) + Prüfungsleistung zu 15.1 und 15.2 (3 LP)	Praxissemester		9 LP 4 SWS
3WIRTMA009LA Fachmodul Wirtschafts- wissenschaft	Management und Märkte oder Kultur, Institution, Entwicklung, Wirtschaft im Lehramt + Prüfungsleistung (6 LP)				6 LP 2 SWS
1SOWIMA18aLA GymGe Fachmodul Politikwissen- schaften 1 – ODER – 1SOWIMA18bLA GymGe Fachmodul Politikwissen- schaften 2	18b.1 Politische Akteure und Prozesse (3 LP) + Prüfungsleistung in 18b.1 (3 LP)			18a.1 Seminar: Kommunikation, Identitä- ten, Kulturen (3 LP) + Prüfungsleistung in 18.1 (3 LP)	6 LP 2 SWS
1SOWIMA1a9LA GymGe Fachmodul Soziologie 1 – ODER – 1SOWIMA19bLA GymGe Fachmodul	19a.1 Organisation, Institution, Praktiken (3 LP) + Prüfungsleistung in 19.1 (3 LP)			19b.1 Sozialstruktur (3 LP) + Prüfungsleistung in 19b.1 (3 LP)	6 LP 2 SWS

Soziologie 2				
MA-Arbeit*				
1SOWIMA21LA				20 LP
LP gesamt	12 LP	9 LP	6 LP	27LP
SWS gesamt	4 SWS	4 SWS	2SWS	10 SWS

* Die Masterarbeit kann wahlweise im 1. Fach, 2. Fach oder in den Bildungswissenschaften erbracht werden.

Anlage 5: Modulbeschreibungen zu Artikel 2a, 2b, 3 und 4

Bei Verwendung eines Moduls in verschiedenen (Teil-) Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-) Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Nr.	1SOWIMA01		
Modultitel	Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften		
Pflicht/Wahlpflicht	P / WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	01.1 Ansätze und ausgewählte Probleme	30	2
Seminar	01.2 Wissenschaftstheorie	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	max. 12 Seiten max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 01.1 und 01.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse über aktuelle theoretische Diskussionen und Konzepte in der Soziologie und der Politikwissenschaft • vertiefte Kenntnisse über methodologische Probleme in den Sozialwissenschaften • die Fähigkeit, die Annahmen, Begrifflichkeiten und Thesen der aktuellen Theoriediskussion zu erörtern und zu kritisieren • die Fähigkeit, spezifische methodologische Probleme in der Forschung beispielhaft zu skizzieren und Lösungsvorschläge zu diskutieren 		
Inhalte	Theorien, Ansätze und ausgewählte Probleme der Sozialwissenschaften; Wissenschaftstheorie		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften KF		

	MA Sozialwissenschaften EF
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Maximal 2 Wiederholungsprüfungen		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
			Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA02		
Modultitel	Theorien der Sozialwissenschaften		
Pflicht/Wahlpflicht	P / WP		
Moduldauer	1 – 2 Semester (nur für SoWi in Europa)		
Angebotshäufigkeit	Jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	02.1 Politische Theorie	30	2
Seminar	02.2 Soziologische Theorie	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	max. 12 Seiten max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 02.1 und 02.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten soziologischen und politischen Theorien • Kenntnisse zur Ideengeschichte ausgewählter soziologischer und politischer Theorien • die Fähigkeit, aktuelle und historische Phänomene in Gesellschaft und Politik mithilfe der behandelten Theoriekonzepte zu reflektieren und zu analysieren • die Fähigkeit, ausgewählte soziologische und politische Theorien und Konzepte zu vergleichen und in ihrem analytischen Potential fundiert zu bewerten 		
Inhalte	Die Studierenden befassen sich anhand von Originaltexten und Sekundärliteratur mit ausgewählten soziologischen und politischen Theorien. Diese werden auch in ihrem ideengeschichtlichen Kontext diskutiert und kritisch eingeordnet. In Theorievergleichen werden u.a. begriffliche Konzeptionen, Grundannahmen und wissenschaftstheoretische Voraussetzungen, zentrale Hypothesen sowie Anknüpfungsmöglichkeiten empirischer Forschung behandelt.		

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften KF MA Sozialwissenschaften EF MA Medien und Gesellschaft
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Maximal 2 Wiederholungsprüfungen		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
			Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA03		
Modultitel	Statistik		
Pflicht/Wahlpflicht	P / WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	03.1 Schließende Statistik	25	2
Seminar	03.2 Multivariate Statistik	25	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur in 03.1 zu 03.1 und 03.2 Der genaue Umfang der Prüfungsleistung wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.	max. 120 Min.	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 03.1 und 03.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der schließenden Statistik sowie in den wichtigsten Verfahren der multivariaten Modellierung erworben. Dies versetzt sie in die Lage, die unter Inhalte genannten Verfahren mit Hilfe aktueller Statistiksoftware umzusetzen.		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Schließende Statistik: Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie; Zufallsvorgänge; diskrete und stetige Verteilungen von Zufallsvariablen; Punkt- und Intervallschätzung; Statistisches Testen; grundlegende Verfahren der inferenzstatistischen Prüfung von Zusammenhängen bzw. Unterschieden. • Multivariate Statistik: Faktorenanalyse; lineare und logistische Regression; gegebenenfalls weitere Regressionsmodelle. 		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften KF MA Medien und Gesellschaft MA Human Computer Interaction		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Maximal 2 Wiederholungsprüfungen		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
			Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Ja:	<input type="checkbox"/>	
Besonderheiten	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	

Nr.	1SOWIMA04		
Modultitel	Methoden qualitativer Sozialforschung		
Pflicht/Wahlpflicht	P / WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	04.1 Grundlagen qualitativer Sozialforschung	25	2
Seminar	04.2 Theoretische Perspektiven und Anwendungsformen qualitativer Sozialforschung	25	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	max. 12 Seiten max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 03.1 und 03.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Gekonnte Handhabung der Erhebung und Auswertung qualitativer Daten sowie Kenntnisse über verschiedene Methoden qualitativer Sozialforschung und ihre methodologische Begründung • Anwendung der Kenntnisse auf eine sozialwissenschaftliche Fragestellung (Entwicklung der Untersuchungsanlage und forschungspraktische Umsetzung) • Präsentation und Diskussion qualitativer Daten in sozialwissenschaftlichen Texten 		
Inhalte	Qualitative Methoden der Datenerhebung und Auswertung sowie ihre theoretischen Grundlagen, Archivierung und Aufbereitung qualitativer Daten, Umgang mit verbalen und visuellen Daten, Möglichkeiten der Methodenkombination, Forschungsstrategien und methodologische Grundlagen qualitativer Untersuchungen, besondere Anforderungen komparativer Untersuchungsanlagen, sozialwissenschaftliche Forschungsfragen und Theoriebildung mit Hilfe qualitativer Untersuchungen, Präsentation und Diskussion qualitativer Forschungsergebnisse		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften KF		

	MA Medien und Gesellschaft
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
			Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Ja:	<input type="checkbox"/>	
Besonderheiten	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	

Nr.	1SOWIMA05		
Modultitel	Standardisierte Methoden der Sozialforschung		
Pflicht/Wahlpflicht	P / WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (SoSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	05.1 Methoden der empirischen Sozialforschung	25	2
Seminar	05.2 Arbeiten mit großen Datensätzen	25	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Hausarbeit	max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 05.1 und 05.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Sichere Handhabung komplexer Formen der Datenaufbereitung und der Datenanalyse Anwendung der Kenntnisse auf eine sozialwissenschaftliche Fragestellung (Auswertung großer international vergleichender Datensätze oder Ähnliches) Eigenständige Durchführung von Datenerhebungs- und/oder -Auswertungsprojekten von der Entwicklung einer Fragestellung bis zur Ergebnispräsentation. 		
Inhalte	Verfahren des Datenmanagements bzw. der Datenaufbereitung sowie komplexe Datentransformationen in Quer- und Längsschnitt; Operationalisierung einer sozialwissenschaftlichen Fragestellung anhand geeigneter Datensätze und Umsetzung der Datenanalyse in komplexen multivariaten Analysen, einschließlich adäquater Ergebnisdarstellung.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften KF MA Medien und Gesellschaft		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA06		
Modultitel	Lehrforschungsprojekt		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Projekt	06.1 Lehrforschungsprojekt	15	4
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht oder Hausarbeit Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	max. 12 Seiten max. 16 Seiten max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 05.1 und 05.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Fundierte Kenntnisse in der Entwicklung sozialwissenschaftlicher Forschungsfragen sowie in der Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden auf Forschungsvorhaben Fähigkeit zur eigenständigen Ausarbeitung sozialwissenschaftlicher Themenstellungen Sichere Handhabung von Konzepten und Methoden der Sozialwissenschaften 		
Inhalte	Auseinandersetzung mit Themen aus aktuellen Forschungskontexten, insbesondere im Rahmen empirischer Untersuchungen, Theoriebezug sozialwissenschaftlicher Forschungsfragen, Themenbezogene Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen Methoden sowie mit Fragen ihrer Gegenstandsadäquatheit.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften KF		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zu den Studienleistungen und der Prüfungsleistung ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 1SOWIMA04 (Methoden qualitativer Sozialforschung) <i>oder</i> 1SOWIMA05 (Standardisierte Methoden der Sozialforschung).		
Voraussetzungen für die Vergabe	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.		

von LP	
--------	--

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
			Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA07		
Modultitel	Politische Akteure und Prozesse		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	07.1 Parteien und Parteiensysteme	30	2
Seminar	07.2 Partizipation und Demokratisierung	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	max. 12 Seiten max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 05.1 und 05.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über die politischen Akteure sowie deren Funktionen im deutschen politischen System (organisierte Interessen, Parteien und Parteiensystem, Wahlen, Föderalismus, Kommunen). • Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ermöglichen unter Rückgriff auf einschlägige Differenzierungen und Modelle <ul style="list-style-type: none"> • Politische in Prozesse in verflochtenen Systemen zu analysieren, • gesellschaftliche Probleme zu analysieren, • Politikwandel zu analysieren und zu verstehen. 		
Inhalte	Lobbyismus, politischer Protest, Parteien und Parteiensysteme, politiktheoretische Perspektiven auf Macht und Herrschaft, Theorie und Empirie von Demokratie, Partizipation und Demokratisierung		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa MA Sozialwissenschaften KF MA Medien und Gesellschaft		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.		

von LP	
--------	--

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
		Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA08		
Modultitel	Sozialstruktur		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (SoSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	08.1 Sozialstrukturanalyse	30	2
Seminar	08.2 Soziale Ungleichheit	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	max. 12 Seiten max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 08.1 und 08.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben - fundierte Kenntnisse über theoretische und empirische Forschungen zu einzelnen Themen (Armut, Familie, Soziale Ungleichheit, Bildung, Migration) im Themenbereich Sozialstruktur (unter anderem auch Länder und/oder Kulturen vergleichend) - die Fähigkeit, Forschungsarbeiten unter theoretischen und empirischen Gesichtspunkten zu beurteilen		
Inhalte	Bildung, Arbeit und Arbeitsmarkt, Migration und Integration, Familie und andere private Lebensformen, Sozialstrukturanalysen, soziale Ungleichheit		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa MA Sozialwissenschaften KF MA Medien und Gesellschaft		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA09		
Modultitel	Kommunikation, Identitäten und Kulturen		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (SoSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	09.1 Politische Kulturforschung	30	2
Seminar	09.2 Medien und kollektive Identitäten	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	max. 12 Seiten max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 08.1 und 08.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der politischen Kulturforschung benennen und anwenden können • die Bedeutung der politischen Kultur für europäische wie außereuropäische Demokratien erläutern können • den Wandel politischer Kultur in Deutschland seit 1871 charakterisieren und erklären können • Ursachen der Entstehung ethnischer Konflikte in modernen Gesellschaften benennen und erläutern können • die Rolle medial vermittelter Kommunikation für die Entstehung kollektiver Identitäten erläutern und an ausgewählten Beispielen analysieren können • die Bedeutung des medialen Wandels für den Wandel politischer Kulturen charakterisieren können 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsgegenstände und Methoden der politischen Kulturforschung, • Analyse des Wandels politischer Kulturen in Deutschland • Analyse politischer Kulturen im internationalen Vergleich • Theorien der Entstehung kollektiver Identität 		

	<ul style="list-style-type: none"> • Medienwandel und Veränderungen politischer Kulturen • Medien und kollektive Identitäten • Ethnische Konflikte in modernen Gesellschaften • Theorien der (demokratischen) Öffentlichkeit
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa MA Sozialwissenschaften KF MA Medien und Gesellschaft
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA10		
Modultitel	Organisationen, Institutionen, Praktiken		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	10.1 Stabilisierung und Wandel	30	2
Seminar	10.2 Wechselwirkungen	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	max. 12 Seiten max. 16 Seiten	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 08.1 und 08.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls vertiefte Kenntnisse über Organisationen, Institutionen und Praktiken als Grundbegriffe sozialer Realität erworben. Sie verfügen über ein elementares Verständnis über Grundoperationen der Sozialforschung und können erklären, wie Beschreibungen sozialer Realität zum Gegenstand theoretischer Reflexion werden. Sie sind in der Lage, zu entscheiden, wie sich theoretische Überlegungen empirisch operationalisieren lassen.		
Inhalte	Zum einen beschäftigt sich das Modul mit Differenzen zwischen Forschungsansätzen, die beanspruchen, <i>Stabilisierung und Wandel</i> sozialer Realität mit Rekurs auf Institutionen, Organisationen oder Praktiken zu erklären. Um Stärken, Schwächen und die Reichweite dieser konkurrierenden Erklärungsmuster herauszuarbeiten, werden Gegenstandsbereiche gewählt, die zum Schauplatz exemplarischer Auseinandersetzungen geworden sind (Wissenschaft und Technik, Bildung, Arbeit, Medien, Migration, Gesundheit, Verwaltung, Konflikt und Gewalt, Professionen u.a.). Zum anderen werden die genannten Forschungsansätze vertiefend daraufhin befragt, inwiefern sie Aufschluss über <i>Wechselwirkungen</i> zwischen Institutionen (z.B. Differenzierung und strukturelle Kopplung), zwischen Organisationen (z.B. Organisationsfelder) oder zwischen heterogenen Praktiken (z.B. Kooperation über Grenzobjekte) geben. Hierbei gilt das Augenmerk auch Verknüpfungen zwischen den genannten Forschungsansätzen (z.B. intersystemische Organisationen; z.B. Praktiken der Rechtfertigung, Kritik und Bewer-		

	tung).
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa MA Sozialwissenschaften KF MA Medien und Gesellschaft MA Digital Media and Technologies
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA12		
Modultitel	Masterkolloquium		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	3 LP		
SWS	2 SWS		
Präsenzstudium	22,5 h		
Selbststudium	67,5 h		
Workload	90 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Kolloquium	12.1 Kolloquium	10	
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	keine		
Studienleistungen	Präsentation eines Exposés zur Masterarbeit		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fortgeschrittene und anwendungsbezogene Kenntnisse der Regeln sozialwissenschaftlichen Arbeitens • fortgeschrittene Kenntnisse der Qualitätsstandards sozialwissenschaftlicher Abschlussarbeiten • Fähigkeiten des fortgeschrittenen akademischen Schreibens, Vortragens und Diskutierens • Fähigkeiten zur Konzeption und Anfertigung einer eigenständigen Master-Arbeit in allen Arbeitsphasen (Themenfindung, Präzisierung der Fragestellung, Formulierung forschungsleitender Annahmen, Entwicklung eines theoretischen Bezugsrahmens und/oder eines methodischen Vorgehens, Umsetzung des theoretischen und/oder empirischen Programms, Redaktion des Textes) 		
Inhalte	Standards fortgeschrittenen sozialwissenschaftlichen Arbeitens; akademisches Schreiben, Vortragen und Diskutieren; methodische oder theoretische Vertiefung der mit der Masterarbeit zusammenhängenden Fragen.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften in Europa		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistung		

Nr.	1SOWIMA14		
Modultitel	Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)		
Pflicht/Wahlpflicht	s. jeweils § 8 in Artikel 2a,2b und 3		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jedes Semester		
Lehrsprache	entfällt		
LP	30		
SWS	-		
Präsenzstudium	-		
Selbststudium	900 h		
Workload	900 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	a) Masterarbeit b) mündliche Prüfung	a) 80 Seiten b) vgl. den jeweiligen § 11	
Qualifikationsziele	Die Kandidatin/der Kandidat soll zeigen, dass sie/er mit den Inhalten und Arbeitsweisen der Sozialwissenschaften hinreichend vertraut ist. Sie/Er soll insbesondere zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften , innerhalb einer vorgegebenen Frist, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse inhaltlich adäquat darzustellen.		
Inhalte	Der Inhalt der Masterarbeit im 1-Fachstudiengang und im Kernfach Sozialwissenschaften richtet sich nach dem Modul, dem sich die Masterarbeit zuordnen lässt. Da der Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften ein weites Feld darstellt, hat die Kandidatin/der Kandidat einen entsprechenden Freiraum, ihre/seine fachbezogenen Interessen zu vertiefen. Die Masterarbeit im 1-Fachstudiengang Sozialwissenschaften in Europa soll im Themenfeld „Europa, Transnationalisierung oder Globalisierung“ angesiedelt sein oder eine international vergleichende Perspektive einnehmen.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Sozialwissenschaften 1-Fach-Studiengang MA Sozialwissenschaften in Europa MA Sozialwissenschaften KF		
Voraussetzungen für die Teilnahme	vgl. § 11 FPO-M SOWI		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Masterarbeit und bestandene mündliche Prüfung.		

Nr.	1SOWIMA15LAGymGe		
Modultitel	Fachdidaktische Perspektiven		
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht		
Moduldauer	1-2 Semester		
Angebotshäufigkeit	jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente*	Gruppen- größe	SWS
Seminar	15.1 Vorbereitungsseminar	20	2
Seminar	15.2 Fachdidaktisches Seminar	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	<p>Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung</p> <p>Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	<p>90 Min. 12-15 S. 15–60 Min.</p>	
Studienleistungen	<p>Je eine Studienleistung in 15.1 und 15.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.</p> <p>Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • transferieren fachwissenschaftliche Themen und Probleme in fachdidaktische Fragestellungen, planen innovative Lehr-Lernsequenzen und Materialien und reflektieren ihre Ergebnisse im Anwendungskontext • verfügen über Vertrautheit mit allgemeinen und stufenspezifischen fachdidaktischen Theorien, Konzepten und Modellen mit Fragen der praktischen Umsetzung • verfügen über vertiefte Kompetenz zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Analyse, Planung und Reflexion von stufenbezogenen sozialwissenschaftlichen Lehr- und Lernprozessen bzw. -projekten • verfügen über Vertrautheit mit der Kontroversität des fachdidaktischen Diskurses in Kontexten politischer, soziologischer und 		

	<p>ökonomischer Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse in aktuellen fachwissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich einschlägiger Themen für den Unterricht im Fach Sozialwissenschaften • verfügen über vertiefte Kompetenzen, den bildenden Gehalt und die lebensweltliche Bedeutung aktueller fachwissenschaftlicher Themen im Hinblick auf die Gestaltung des sozialwissenschaftlichen Unterrichts zu analysieren und zu beurteilen • verfügen über die Fähigkeit, selbstständig neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin zu erschließen • verfügen über die Fähigkeit, Situationen des sozialwissenschaftlichen Lernens im Hinblick auf Fragen der reflektierten Koedukation, der interkulturellen Bildung, der Inklusion zu analysieren, zu planen und zu beurteilen • verfügen über Vertrautheit mit Konzepten des „Forschenden Lernens und Lehrens“ <p>Die Modulelemente 15.1 bis 15.2 enthalten Leistungen im Umfang von insgesamt 3 LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen.</p> <p>Die Modulelemente 15.1 bis 15.2 enthalten fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 9 LP.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Themen der einschlägigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Diskussion in politischer, soziologischer und ökonomischer Bildung • Kritische und inklusionsorientierte politische, soziologische und sozioökonomische Bildung
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MEd Sozialwissenschaften im Lehramt für GymGe
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Maximal 2 Wiederholungsprüfungen		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch:	<input type="checkbox"/>
		Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA17LAHRSGe		
Modultitel	Fachdidaktische Perspektiven		
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht		
Moduldauer	2-3 Semester		
Angebotshäufigkeit	jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	12 LP		
SWS	6 SWS		
Präsenzstudium	67,50 h		
Selbststudium	292,50 h		
Workload	360 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	17.1 Vorbereitungsseminar	20	2
Seminar	17.2 Fachdidaktisches Seminar I	20	2
Seminar	17.3 Fachdidaktisches Seminar II	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	90 Min. 12 - 15 S. 15–60 Min.	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 17.1, 17.2 und 17.3 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> – transferieren fachwissenschaftliche Themen und Probleme in fachdidaktische Fragestellungen, planen innovative Lehr-Lernsequenzen und Materialien und reflektieren ihre Ergebnisse im Anwendungskontext – verfügen über Vertrautheit mit allgemeinen und stufenspezifischen fachdidaktischen Theorien, Konzepten und Modellen mit Fragen der praktischen Umsetzung – verfügen über vertiefte Kompetenz zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Analyse, Planung und Reflexion von stufenbezogenen sozialwissenschaftlichen Lehr- und Lernprozessen bzw. -projekten – verfügen über Vertrautheit mit der Kontroversität des fachdidaktischen Diskurses in Kontexten politischer, soziologischer und ökonomischer Bildung – verfügen über vertiefte Kenntnisse in aktuellen fachwissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich einschlägiger Themen für den Unterricht im Fach 		

	<p>Sozialwissenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über vertiefte Kompetenzen, den bildenden Gehalt und die lebensweltliche Bedeutung aktueller fachwissenschaftlicher Themen im Hinblick auf die Gestaltung des sozialwissenschaftlichen Unterrichts zu analysieren und zu beurteilen - verfügen über die Fähigkeit, selbstständig neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin zu erschließen - verfügen über die Fähigkeit, Situationen des sozialwissenschaftlichen Lernens im Hinblick auf Fragen der reflektierten Koedukation, der interkulturellen Bildung, der Inklusion zu analysieren, zu planen und zu beurteilen - verfügen über Vertrautheit mit Konzepten des „Forschenden Lernens und Lehrens“ <p>Die Modulelemente 17.1 bis 17.3 enthalten Leistungen im Umfang von insgesamt 3 LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen.</p> <p>Die Modulelemente 17.1 bis 17.3 enthalten fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 12 LP.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Themen der einschlägigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Diskussion in politischer, soziologischer und ökonomischer Bildung - Kritische und inklusionsorientierte politische, soziologische und sozioökonomische Bildung
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MEd Sozialwissenschaften im Lehramt für HRSGe
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Maximal 2 Wiederholungsprüfungen		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA18aLAGymGe		
Modultitel	Fachmodul Politikwissenschaften 1		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (SoSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6 LP		
SWS	2 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	135 h		
Workload	180 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	18a.1 Kommunikation, Identitäten und Kulturen	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	<p>Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung oder Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	<p>90 Min. 12 - 15 S. 15 – 60 Min</p>	
Studienleistungen	<p>Eine Studienleistung in 18.1 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Methoden der politischen Kulturforschung benennen und anwenden können – die Bedeutung der politischen Kultur für europäische wie außereuropäische Demokratien erläutern können – den Wandel politischer Kultur in Deutschland seit 1871 charakterisieren und erklären können – Ursachen der Entstehung ethnischer Konflikte in modernen Gesellschaften benennen und erläutern können – die Rolle medial vermittelter Kommunikation für die Entstehung kollektiver Identitäten erläutern und an ausgewählten Beispielen analysieren können <ul style="list-style-type: none"> ○ die Bedeutung des medialen Wandels für den Wandel politischer Kulturen charakterisieren können 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Forschungsgegenstände und Methoden der politischen Kulturforschung, – Analyse des Wandels politischer Kulturen in Deutschland 		

	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse politischer Kulturen im internationalen Vergleich Theorien der Entstehung kollektiver Identität
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MEd Sozialwissenschaften im Lehramt für GymGe MEd Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an BK-A
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
			Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA18bLAGymGe		
Modultitel	Fachmodul Politikwissenschaften 2		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6 LP		
SWS	2 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	135 h		
Workload	180 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	18b.1 Politische Akteure und Prozesse	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung oder Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	90 Min. 12 - 15 S. 15 – 60 Min	
Studienleistungen	Eine Studienleistung in 18.1 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben/können <ul style="list-style-type: none"> – vertiefte Kenntnisse über die politischen Akteure sowie deren Funktionen im deutschen politischen System (organisierte Interessen, Parteien und Parteiensystem, Wahlen, Föderalismus, Kommunen). – Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ermöglichen unter Rückgriff auf einschlägige Differenzierungen und Modelle <ul style="list-style-type: none"> ○ Politische in Prozesse in verflochtenen Systemen zu analysieren, ○ gesellschaftliche Probleme zu analysieren, ○ Politikwandel zu analysieren und zu verstehen 		
Inhalte	Lobbyismus, politischer Protest, Parteien und Parteiensysteme, Partizipation und Demokratisierung		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MEd Sozialwissenschaften im Lehramt für GymGe MEd Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an BK-A		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		

Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.
---	---

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA19aLAGymGe		
Modultitel	Fachmodul Soziologie 1		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6 LP		
SWS	2 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	135 h		
Workload	180 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	19a.1 Organisation, Institution, Praktiken	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	<p>Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung oder</p> <p>Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	<p>90 Min. 12 - 15 S. 15 – 60 Min.</p>	
Studienleistungen	<p>Eine Studienleistung in 19.1 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.</p> <p>Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls vertiefte Kenntnisse über Organisationen, Institutionen und Praktiken als Grundbegriffe sozialer Realität erworben. Sie verfügen über ein elementares Verständnis über Grundoperationen der Sozialforschung und können erklären, wie Beschreibungen sozialer Realität zum Gegenstand theoretischer Reflexion werden. Sie sind in der Lage, zu entscheiden, wie sich theoretische Überlegungen empirisch operationalisieren lassen.</p>		
Inhalte	<p>Zum einen beschäftigt sich das Modul mit Differenzen zwischen Forschungsansätzen, die beanspruchen, Stabilisierung und Wandel sozialer Realität mit Rekurs auf Institutionen, Organisationen oder Praktiken zu erklären. Um Stärken, Schwächen und die Reichweite dieser konkurrierenden Erklärungsmuster herauszuarbeiten, werden Gegenstandsbereiche gewählt, die zum Schauplatz exemplarischer Auseinandersetzungen geworden sind (Wissenschaft und Technik, Bildung, Arbeit, Medien, Migration, Gesundheit, Verwaltung, Konflikt und Gewalt, Professionen u.a.).</p>		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MEd Sozialwissenschaften im Lehramt für GymGe		
Voraussetzungen für die Teil-	keine		

nahme	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA19bLAGymGe		
Modultitel	Fachmodul Soziologie 2		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (SoSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6 LP		
SWS	2 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	135 h		
Workload	180 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	19b.1 Sozialstruktur	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	<p>Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung oder Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	<p>90 Min. 12 - 15 S. 15 – 60 Min.</p>	
Studienleistungen	<p>Eine Studienleistung in 19.1 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> – fundierte Kenntnisse über theoretische und empirische Forschungen zu einzelnen Themen (Armut, Familie, Soziale Ungleichheit, Bildung, Migration) im Themenbereich Sozialstruktur (unter anderem auch Länder und/oder Kulturen vergleichend) – die Fähigkeit, Forschungsarbeiten unter theoretischen und empirischen Gesichtspunkten zu beurteilen 		
Inhalte	Bildung, Arbeit und Arbeitsmarkt, Migration und Integration, Familie und andere private Lebensformen, Sozialstrukturanalysen, soziale Ungleichheit		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MEd Sozialwissenschaften im Lehramt für GymGe		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistung		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA20LAHRSGe		
Modultitel	Fachmodul Politikwissenschaft/Soziologie		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	2 Semester		
Angebotshäufigkeit	jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	20.1 Kommunikation, Identitäten und Kulturen <i>oder</i> Politische Akteure und Prozesse	20	2
Seminar	20.2 Organisation, Institution, Praktiken <i>oder</i> Sozialstruktur	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung oder Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	90 Min. 12 - 15 S. 15 – 60 Min	
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in 20.1 und 20.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> – die disziplinspezifischen Erkenntnisperspektiven der Fächer Politikwissenschaft und Soziologie unterscheiden und in ihrer Reichweite der Beschreibung und Erklärung der gesellschaftlichen Wirklichkeit beurteilen – den internen Zusammenhang zwischen verschiedenen Elementen politikwissenschaftlicher (Kommunikation, Identitäten und Kulturen <i>oder</i> Politische Akteure und Prozesse) und soziologischer (Organisation, Institution, Praktiken <i>oder</i> Sozialstruktur) Erkenntnisperspektiven verstehen und in der Relevanz seiner Gesamtheit für das Integrationsfach <i>Sozialwissenschaften</i> verstehen und beurteilen 		
Inhalte	Kommunikation, Identitäten und Kulturen - Forschungsgegenstände und Methoden der politischen Kulturfor-		

	<p>schung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse des Wandels politischer Kulturen in Deutschland - Analyse politischer Kulturen im internationalen Vergleich - Theorien der Entstehung kollektiver Identität <p>Politische Akteure und Prozesse</p> <p>Lobbyismus, politischer Protest, Parteien und Parteiensysteme, Partizipation und Demokratisierung</p> <p>Organisation, Institution, Praktiken</p> <p>Zum einen beschäftigt sich das Modul mit Differenzen zwischen Forschungsansätzen, die beanspruchen, Stabilisierung und Wandel sozialer Realität mit Rekurs auf Institutionen, Organisationen oder Praktiken zu erklären. Um Stärken, Schwächen und die Reichweite dieser konkurrierenden Erklärungsmuster herauszuarbeiten, werden Gegenstandsbereiche gewählt, die zum Schauplatz exemplarischer Auseinandersetzungen geworden sind (Wissenschaft und Technik, Bildung, Arbeit, Medien, Migration, Gesundheit, Verwaltung, Konflikt und Gewalt, Professionen u.a.).</p> <p>Sozialstruktur</p> <p>Bildung, Arbeit und Arbeitsmarkt, Migration und Integration, Familie und andere private Lebensformen, Sozialstrukturanalysen, soziale Ungleichheit</p>
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MEd Sozialwissenschaften im Lehramt für HRSGe
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMA21LA		
Modultitel	Masterarbeit		
Pflicht/Wahlpflicht	s. § 8 in Artikel 4		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jedes Semester		
Lehrsprache	entfällt		
LP	20		
SWS	-		
Präsenzstudium	-		
Selbststudium	600 h		
Workload	600 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
	entfällt		
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Masterarbeit	Ca. 60 Seiten	
Studienleistungen	entfällt		
Qualifikationsziele	Die Kandidatin/der Kandidat soll zeigen, dass sie/er mit den Inhalten und Arbeitsweisen der Sozialwissenschaften hinreichend vertraut ist. Sie/Er soll insbesondere zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften oder des sozialwissenschaftlichen Lehramts, innerhalb einer vorgegebenen Frist, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse inhaltlich adäquat darzustellen.		
Inhalte	Inhalt der Masterarbeit richtet sich nach dem Modul, dem die Masterarbeit zugeordnet ist. Da der Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften oder des sozialwissenschaftlichen Lehramts ein weites Feld darstellt, hat die Kandidatin/der Kandidat einen entsprechenden Freiraum, seine fachbezogenen Interessen zu vertiefen.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an HRSGe MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an GymGe		
Voraussetzungen für die Teilnahme			
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Masterarbeit		

Anlage 6: Modulbeschreibungen zu Artikel 5

Nr.	1SOWIMAEX01		
Modultitel	Qualifizierungsmodul		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1-2 Semester		
Angebotshäufigkeit	jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	-		
Präsenzstudium	Je nach Wahl der Veranstaltung		
Selbststudium	Je nach Wahl der Veranstaltung		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Es sind drei Modulelemente im Umfang von insgesamt 9 LP zu wählen. Die Modulelemente 01.1 bis 01.3 sind jeweils mehrfach belegbar, sofern es sich um jeweils andere Lehrveranstaltungen, Workshops oder Tutorentätigkeiten handelt.			
verschieden	01.1 Seminaristische Lehrveranstaltungen in Form offener Lernwerkstätten	variabel	
verschieden	01.2 mehrtägige Workshops, Kolloquien oder sonstige Blockveranstaltungen inner- oder außerhalb der Universität	variabel	
verschieden	01.3 Tätigkeit als Tutor/in einer einschlägigen sozialwissenschaftlichen Veranstaltung auf BA- Ebene innerhalb der Universität	variabel	
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	-		
Studienleistungen	Drei Studienleistungen: Jeweils qualifizierte Teilnahme an drei Modulelementen. Die qualifizierte Teilnahme beinhaltet jeweils einen Bericht in schriftlicher Form (insgesamt max. 6 Seiten) über die Teilnahme am entsprechenden Modulelement.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben: <ul style="list-style-type: none"> • fortgeschrittene und anwendungsbezogene Kenntnisse der Regeln sozialwissenschaftlichen Arbeitens • Fähigkeiten des fortgeschrittenen akademischen Schreibens, Vortragens und Diskutierens • Kenntnisse der einschlägigen Berufsfelder und/oder der Möglichkeiten einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung • die Fähigkeit zur persönlichen Einschätzung des erworbenen Qualifikationsprofils und der arbeitsmarktspezifischen Stärken 		
Inhalte	Standards fortgeschrittenen sozialwissenschaftlichen Arbeitens;		

	akademisches Schreiben, Vortragen und Diskutieren; methodische oder theoretische Vertiefung der mit der Masterarbeit zusammenhängenden Fragen; Studium und Beruf; wissenschaftliche Weiterqualifikation.
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Studium Generale der Fakultät I
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur von Studierenden der Sozialwissenschaften im 1-Fach-Studiengang (Modell A) und im Kernfach (Modell B) belegt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	1SOWIMAEX02		
Modultitel	Soziale Probleme und gesellschaftlicher Wandel		
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht		
Moduldauer	2 Semester		
Angebotshäufigkeit	regelmäßig		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	60 h		
Selbststudium	210 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	03.1 Gesellschaftlicher Wandel: Diskurse, Theorien, Befunde	30	2
Seminar	03.2 Soziale Probleme: Diskurse, Theorien, Befunde	30	2
Leistungen	Form	Dauer/ Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder Hausarbeit oder Schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine äquivalente Leistung. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. 8–10 S., 30 – 45 Min.	
Studienleistungen	Aktive Teilnahme		
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit dem theoretischen, methodischen und empirischen Rüstzeug der Soziologie vertiefend vertraut. Sie können (problematische) soziale Phänomene und ihre Wandlungsprozesse unter Rückgriff auf die Begriffe, das empirische Wissen und die multiparadigmatischen Theorieperspektiven der Soziologie verstehen, theoretisch einordnen und kritisch reflektieren.		
Inhalte	Gesellschaftlicher Wandel: Diskurse, Theorien, Befunde Veranstaltungen in diesem Modulelement dienen der Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen und empirischen Befunden zum Strukturwandel moderner Gesellschaften, ihren Vergesellschaftungsformen, kulturellen Ordnungen und Subjektivierungsweisen. Hierbei sind neben den Ursachen und Folgen gesellschaftlicher Veränderungsprozesse auch die mit ihnen häufig verknüpften Krisen und Konflikte zu analysieren. Soziale Probleme: Diskurse, Theorien, Befunde In diesem Modulelement stehen theoretische Ansätze und empirische Befunde zu Problemen in ausgewählten Gesellschaftsbereichen im Mittelpunkt, wie sie u. a. in der Ungleichheits-, Familien-, Migrations-, Organisations- und Geschlechtersoziologie diskutiert werden. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Struktur- und Problem-		

	analysen verbinden sich mit der Frage, wie um warum Phänomene als soziale Probleme definiert und konstruiert werden.
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Bildung und Soziale Arbeit (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen			
Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)			
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
		Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			